

BO

NR. 799

12.11.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung des Direktoriums der Ruhr Master School of Applied Engineering vom 30.10.2014

Seiten 3 - 6

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Erlass einer Geschäftsordnung des Direktoriums der
,Ruhr Master School of Applied Engineering' (RMS)
Anlage: Geschäftsordnung vom 30.10.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), i. V. m. dem nach § 77 Abs. 1 Satz 2 HG geschlossenen Kooperations- und Weiterleitungsvertrag zwischen der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule und der Fachhochschule Dortmund zur Schaffung der Ruhr Master School of Applied Engineering vom 09.12.2013 bzw. 12.12.2013, und den in der Fördervereinbarung mit der Stiftung Mercator vom 17.12.2013 festgeschriebenen Zielen und Vereinbarungen zum Projekt Nr. 13-231 hat das Direktorium der Ruhr Master School of Applied Engineering (RMS) die nachfolgende Ordnung erlassen.

Zum Inkrafttreten gemäß § 15 der Grundordnung vom 04.06.2007 in der Fassung vom 11.03.2014 (AB Nr. 773) erfolgt die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum

Im Auftrag:

gez. *Spreen*

(Martin Spreen)

Geschäftsordnung des Direktoriums der Ruhr Master School of Applied Engineering

vom 30. Oktober 2014

§ 1 Grundlagen und Aufgaben der Ruhr Master School

- (1) Die Ruhr Master School of Applied Engineering (Ruhr Master School, RMS) ist eine Einrichtung der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Dortmund und der Westfälischen Hochschule und bietet ein breit gefächertes Masterangebot primär im Bereich der Ingenieurwissenschaften an.
- (2) Die Ruhr Master School übernimmt dabei vor allem die Aufgaben der Integration und Koordinierung von Masterprogrammen der einzelnen Hochschulen, der Organisation der Rahmenprogramme und die gemeinsame Kommunikation und Vermarktung der Programme.
- (3) Diese Geschäftsordnung regelt die gemeinsame Verwaltung und Führung der Ruhr Master School durch das Direktorium auf Basis der Ziele und Vereinbarungen aus der Fördervereinbarung mit der Stiftung Mercator und dem Kooperations- und Weiterleitungsvertrag zwischen der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule und der Fachhochschule Dortmund zur Schaffung der Ruhr Master School of Applied Engineering vom 09.12.2013 bzw. 12.12.2013.

§ 2 Direktorium

- (1) Das Direktorium hat die akademische Leitung des Projekts inne und führt die Geschäfte der Ruhr Master School. Aus jeder beteiligten Hochschule wird eine Direktorin oder ein Direktor (vorzugsweise aus der an den Masterstudiengängen beteiligten Professorenschaft) bestellt, zunächst umfasst das Direktorium also 3 Direktorinnen bzw. Direktoren.
- (2) Das Direktorium lädt zu den Sitzungen des Steuerkreises ein und vertritt die Ruhr Master School gegenüber den Fachbereichen und den Hochschulleitungen.
- (3) Insbesondere vertritt das Direktorium die Ruhr Master School nach außen, z.B. zu Partnern aus Hochschulen und Wirtschaft, und kann Kooperationsvereinbarungen mit diesen treffen. Vereinbarungen, die wesentliche Angelegenheiten der beteiligten Hochschulen betreffen, müssen von den Präsidiën/Rektoraten autorisiert bzw. bestätigt werden.

- (4) Das Direktorium ist für die Gestaltung des Studienprogramms, des Rahmenprogramms und des Außenauftritts der Ruhr Master School verantwortlich.

§ 3 Einberufung der Sitzungen und Vorsitz

- (1) Die Direktorinnen bzw. Direktoren der beteiligten Hochschulen laden im Wechsel auf elektronischem Wege zu den Sitzungen ein. Der Vorsitz in den Sitzungen liegt bei dem jeweils gastgebenden Direktoriumsmitglied.
- (2) Jede Direktorin bzw. jeder Direktor hat das Recht, ein Treffen des Direktoriums einzuberufen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom jeweils gastgebenden und damit vorsitzenden Direktoriumsmitglied vorgelegt. Auch die anderen Direktoriumsmitglieder können Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (2) Spätestens drei Tage vor einer Direktoriumssitzung sollen allen Mitgliedern die für eine Beratung und Abstimmung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorliegen.
- (3) Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung innerhalb der entsprechenden Sitzung ist möglich. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung; diese müssen inklusive eines entsprechenden Änderungsentwurfs spätestens drei Tage vor der Sitzung Bestandteil der Tagesordnung sein.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Das Direktorium ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Direktorinnen bzw. Direktoren anwesend sind.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Das Direktorium beschließt einstimmig über die Angelegenheiten der Ruhr Master School.
- (2) Abgestimmt wird in den Direktoriumssitzungen mündlich oder per Handzeichen.
- (3) In besonders eilbedürftigen Fällen kann eine Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Dabei soll eine Verständigung über eine Frist für die Stimmabgabe erfolgen. Auf diesem Wege gefasste Eilbeschlüsse sind in der folgenden Direktoriumssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Feststellung der Anwesenheit aller Mitglieder, die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse enthalten und ist in der Folgesitzung zu genehmigen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Abgesehen von der im Rahmen der Ruhr Master School insbesondere zwischen den Mitgliedern des Direktoriums, des Steering Board, der Fachbereichsräte sowie der Präsidien/Rektorate erforderlichen Kommunikation unterliegen die Inhalte der Tätigkeit und Sitzungen des Direktoriums der Verschwiegenheit.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder gemeinsam und einstimmig. Sollte eine inhaltliche Einigung nicht möglich sein, entscheiden die für Studium und Lehre zuständigen Prorektorinnen bzw. Prorektoren der beteiligten Hochschulen.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Direktoriums unter Berücksichtigung des § 4 Abs.3 Satz 2 dieser Ordnung, nicht im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Unterzeichnung durch alle Direktoriumsmitglieder in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 30.10.2014

Bochum, den 30.10.2014

gez. Radermacher

(Prof. Dr. paed. Michael Radermacher)
Hochschule Bochum

Dortmund, den 30.10.2014

gez. Kunold

(Prof. Dr.-Ing. Ingo Kunold)
Fachhochschule Dortmund

Gelsenkirchen, den 30.10.2014

gez. Holzhauer

(Prof. Dr.-Ing. Ralf Holzhauer)
Westfälische Hochschule